



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Sekretariat der Staatspolitischen
Kommissionen
Parlamentsdienste
3003 Bern

Zug, 14. Juni 2011 hs
3085/9407

**10.440 s Pa.IV. Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes
(Verfahren bei Standesinitiativen; Gegenstand eines Vernehmlassungsverfahrens)**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. März 2011 haben Sie die Kantone eingeladen, zu folgenden zwei Änderungen Stellung zu nehmen, die von der Staatspolitischen Kommission im Rahmen einer Sammelvorlage zur Verbesserung der Organisation und der Verfahren des Parlamentes erarbeitet werden:

1. Eine Standesinitiative soll nur noch in Form eines ausgearbeiteten Vorentwurfs eines Erlasses der Bundesversammlung eingereicht werden dürfen.
2. Auf ein Vernehmlassungsverfahren kann verzichtet werden, wenn das Vorhaben vorwiegend die Organisation oder das Verfahren von Bundesbehörden oder die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bundesbehörden betrifft.

Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

I. Anträge

1. Wir lehnen es ab, das Recht zur Einreichung einer Standesinitiative auf die Form eines ausgearbeiteten Vorentwurfs zu reduzieren.
2. Wir lehnen es ab, den Kantonen vorweg die Möglichkeit zur Vernehmlassung zu entziehen, wenn ein Gesetzgebungsvorhaben vorwiegend die Organisation oder das Verfahren von Bundesbehörden oder die bundesinterne Verteilung von Zuständigkeiten zum Gegenstand hat.

II. Begründung

Zu unserem Antrag 1

Die Reduktion des Standesinitiativrechts auf die Form des ausgearbeiteten Entwurfs schliesst die Möglichkeit für den Kantonsrat oder den Regierungsrat aus, mit einer allgemeinen Anregung eine politische Grundsatzdiskussion zu einem bestimmten Themenkreis in Gang zu bringen. Das mit der Revision angestrebte Ziel, klare Grundlagen für das Vorprüfungsverfahren zu erhalten, kann ohne weiteres mit dem vorgeschlagenen neuen Absatz 3 zu Art. 115 des Parlamentsgesetzes erreicht werden. Dieser Bestimmung stimmen wir denn auch zu.

Zu unserem Antrag 2

Wir erachten es als Sache des Regierungsrats, zu entscheiden, ob er sich zu einem Gesetzgebungsprojekt äussern will oder nicht. Für uns ist unerheblich, ob das Projekt nur die bundesinterne Verteilung von Zuständigkeiten betreffen würde. In der Verantwortung zum Vollzug von Bundesrecht ist es für uns von Relevanz, welche Instanz unsere Ansprechpartnerin sein wird. Zudem kann sich die Frage nach der Zuständigkeit von Bundesbehörden allenfalls auf die politische Planung in unserm Kanton auswirken.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie, diese gebührend zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Matthias Michel
Landammann

Tino Jorio
Landschreiber

Kopie an:

- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- KdK, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 444, 3000 Bern 7
- Direktion des Innern
- Volkswirtschaftsdirektion
- Sicherheitsdirektion